

# No Excuses – Über das Verhältnis von Strafen und verzeihenden Care-Beziehungen in der Heimerziehung

Zoë Clark

## **Zusammenfassung**

Die Tatsache, dass körperliche Züchtigung in Folge der Heimrevolte und schließlich mit dem Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, in den Einrichtungen der Heimerziehung nicht mehr vorgesehen ist, bedeutet nicht, dass es keinen strafenden Zugriff mehr auf die AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe gäbe. Auch erscheint das Strafen in der gegenwärtigen Heimerziehung nicht als Ultima Ratio, sondern als alltägliches Erziehungsmittel in zahlreichen Einrichtungen. Dieser Artikel nimmt entlang qualitativer Interviews mit Fachkräften aus dem Jugendamt und einem Jugendlichen aus einer Wohngruppe eine ethische Reflexion dieser Strafpraktiken vor. Den tendenziell standardisierten Formen des Strafens wird vor allem im Anschluss an Hannah Arendt das Verzeihen als eine alternative Entlastung von der Tat gegenübergestellt.

*Schlagwörter:* Heimerziehung – Strafen – Verzeihen – Partizipation

*No Excuses – About Punishment and Forgiving Care-Relations in Youth Residential Care*

## **Abstract**

After the so-called revolts in German residential youth care facilities and the establishment of the right to a non-violent upbringing, corporal punishment is these days no longer common practice in residential care. However, this minor fact does not mean that no other element of punishment is used against the addressee of residential care today. Furthermore, punishment seems nowadays not to be something employed as a last resort, but rather something consist within the everyday lives of young people in numerous institutions. This article conducts an ethical reflection on the issue of punishing practises along the basis of qualitative interviews with child-welfare agents and one young person living in residential care. Following Hannah Arendt, forgiveness is discussed as an alternative form of discharge against the tendency towards standardized modes of punishment.

*Keywords:* Residential Care – Punishment – Forgiveness – Participation

## 1. Einleitung

Dass eine Auseinandersetzung über die ethische Legitimierbarkeit des Strafens als Instrument der Hilfen zur Erziehung bislang nicht hinreichend geführt wurde, ist vor allem deshalb ein Versäumnis, weil das Strafen in unterschiedlichen Modi keineswegs ein historisches Relikt oder aber eine ‚Ultima Ratio‘ ist, sondern eine verbreitete und als notwendig erachtete Praxis vieler Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe (vgl. dazu *Günder* u.a. 2009; *Lindenberg/Prieß* 2014). Junge Menschen werden mittels Freiheitsentzug, Freiheitseinschränkungen, temporärer sozialer Isolation, Arbeitsstunden oder Entzug von Kommunikations- und Informationsmedien sanktioniert, diszipliniert und kontrolliert. Dieser Beitrag ist eine ethische Reflexion von kontrollierenden und disziplinierenden Praxen in Einrichtungen der stationären Heimerziehung, auf der Basis von Ergebnissen einer qualitativen Studie. Die Datenbasis umfasst leitfadengestützte Interviews mit 15 Jugendlichen im Alter von 10 bis 21 Jahren<sup>1</sup>, die in fünf unterschiedlichen stationären und teilstationären Wohngruppen leben, mit vier Mitarbeiter\*innen aus unterschiedlichen Wohngruppen sowie fünf Mitarbeiter\*innen eines Jugendamtes in NRW, das für diese Jugendlichen zuständig ist. Zunächst gibt der Artikel einen Überblick über die Modi der Kontrolle und Disziplinierung, die aus den Interviews mit den Jugendlichen rekonstruiert wurden. Daran schließt eine Analyse von Sinnkonstruktionen an, die Fachkräfte des Jugendamtes diesen engmaschigen Reglementierungen und Strafpraktiken zuweisen. Da es sich nicht um eine Beobachtungsstudie handelt, bleibt die Analyse auf die Rekonstruktion von Adressat\*innenbildern und die interviewübergreifenden Legitimationsmuster von Reglementierungen, Kontrolle und Disziplinierung beschränkt und ist nicht in der Lage, praktische Handlungsvollzüge einzubeziehen.

An die Perspektive der Professionellen anschließend folgt eine exemplarisch vertiefende Analyse der Reflexionen eines Jugendlichen über die Regeln und Strafen der Einrichtung, in der er lebt. Entlang dieser Interviewausschnitte wird das Verhältnis zwischen emotionalen Aspekten der Care-Beziehung in stationären Einrichtungen und vereinheitlichten, manualisierten Verfahren von Kontrolle und Disziplinierung diskutiert. An diesem Punkt wird das Verzeihen als alternative Entlastung von Fehlverhalten eingeführt. Sichtbar wird in diesem Interview, dass die Möglichkeit des Verzeihens konstitutiver Bestandteil von würdevollen Care-Beziehungen ist, dass das Verzeihen voraussetzungsvoll ist und in Widerstreit mit disziplinierender Strafe steht.

## 2. „Wir werden hier nicht geschlagen oder so...“

Mit der Heimrevolte der 1970er Jahre (vgl. *Kappeler*, 2016; *Kunstreich*, 2016) ist die körperliche Züchtigung in den Einrichtungen der Heimerziehung nicht mehr vorgesehen; die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention schließt Gewalt als pädagogisches Mittel aus und schließlich wurde im Jahre 2000 das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 Absatz 2) verankert.

Dass der Körper nicht mehr das Ziel der Bestrafung von Kindern und Jugendlichen sein darf, ist jedoch nicht damit zu verwechseln, dass es keinen körperlichen Zugriff mehr auf die Kinder und Jugendlichen gäbe oder es sich bei gegenwärtigen Strafpraktiken nun

um „unkörperliche Züchtigung“ (*Foucault 1976/2015*) handeln würde. Der Zugriff auf die Körper erfolgt nicht notwendigerweise über unmittelbare körperliche Gewalteinwirkung, jedoch über Freiheitsentzug, über den Zwang zur Arbeit oder über Isolation. Insbesondere der Entzug der Freiheit sowie die Isolation werden neben anderen Formen der ‚pädagogischen‘ Zwangsausübung (z.B. Fixierung) – deren Vereinbarkeit mit dem Recht auf eine gewaltfreie Erziehung kritisch zu sehen ist – gegenwärtig vor allem im Kontext von geschlossenen Heimen thematisiert (*Kessl/Koch 2012*). In diesem Zusammenhang erfährt die Bereitschaft, das Strafen als pädagogisches Mittel für die Heimerziehung ethisch zu legitimieren, gegenwärtig eine erneute Konjunktur. Zur Diskussion steht das Ausmaß an Zwang<sup>2</sup>, das in der Kinder- und Jugendhilfe legitimierbar ist und von Vertreter\*innen einer konfrontativen Pädagogik bis hin zur körperlichen Überwältigung als pädagogisch adäquates Mittel verteidigt wird (vgl. dazu *Widersprüche 2007; 2009*). Durch den Entzug der Freiheit agiert Heimerziehung als „individualekörperbezogene Strafinstanz“ (*Kessl 2011*) für die als „unerziehbar“ (*Oelkers u.a. 2008*) oder „schwierig“ (*Peters 2016; Oelkers u.a. 2013*) klassifizierten und/oder in geschlossenen Heimen kasernierten jungen Menschen.

Die geschlossene Unterbringung und ihre Formen von Kontrolle und zwangsförmiger Disziplinierung werden als Ultima Ratio legitimiert. Wie sich unter anderem an den Ergebnissen dieser Studie ablesen lässt, finden sich jedoch in der ‚regulären‘ Heimerziehung ebenso pädagogische Elemente, die ‚individualekörperliche Strafinstrumente‘ einsetzen. Unabhängig von der Frage, ob das Argument verfängt, dass man für ‚schwierige‘ junge Menschen restriktive Maßnahmen in der Hinterhand braucht, ist es (wie die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen) empirisch falsch, dass disziplinierende Restriktion die Notlösung für diejenigen ist, die scheinbar ausschließlich in geschlossener Unterbringung zu erziehen sind (vgl. dazu auch *Günder 2009*). Kinder und Jugendliche sehen sich in den stationären Einrichtungen dieser Studie mit strikten Reglementierungen konfrontiert, die der Prävention und Kontrolle potentiellen Fehlverhaltens dienen. An diese Kontrolle schließen sich disziplinierende Maßnahmen an, die je nach Einrichtung mehr oder weniger festen Verfahrensabläufen folgen. Die Jugendlichen der unterschiedlichen Einrichtungen berichten von den folgenden Strafmodi und -verfahren: Der Zwang zur Arbeit ist in verschiedenen Einrichtungen eine Strafform, die unterschiedlich eingebettet wird. Die am stärksten vereinheitlichte Form des Arbeitszwangs wird über einen Katalog von Regelverstößen reguliert, denen darüber jeweils eine feste Anzahl an Arbeitsstunden zugewiesen wird, die dann wiederum auf einem Strafkonto dokumentiert werden. Hier handelt es sich um eine Form des vereinheitlichten Strafens, die einem von den Jugendlichen als Willkür erlebten Handeln der Fachkräfte entgegenwirken soll. Das Strafen wird scheinbar von der Person entkoppelt und einzig auf die Tat bezogen, so dass Benachteiligungen über ungleiche Strafhärten vermieden werden sollen. Ein anderer strafender Zugriff in den Einrichtungen der Studie erfolgt über temporäre Freiheitsbeschränkungen, die je nach Schwere der Regelverletzung variiert: Die milde Form der Freiheitsbeschränkung beinhaltet das Gelände nicht verlassen zu dürfen. In schwerwiegenderen Fällen verbleiben die Jugendlichen isoliert auf ihren Zimmern und essen dort ohne Kontakt zu der Gruppe. Alternativ wird davon berichtet, dass die Freiheitsbeschränkung mit dem Abstellen des Stroms auf dem eigenen Zimmer kombiniert werde. Eine weitere Strafmaßnahme agiert mit der Drohkulisse einer Three-Strikes-Out-Regel, die besagt, dass drei ‚Abmahnungen‘ in Folge von Regelverletzungen den Verlust des Platzes in der Wohngruppe bedeuten. Nicht an dem sogenannten Montagskreis teilgenommen zu haben hat z.B. eine ‚Abmahnung‘ zur

Folge, wie es von den Jugendlichen in dieser verwaltungsanalogen Sprache formuliert wird. Es werden außerdem Kollektivstrafen für Regelverstöße Einzelner ausgesprochen, beispielsweise in Form von monetären Abzügen für alle Bewohner\*innen im Falle nicht erledigter Hausarbeitsdienste durch Einzelne. Schließlich wurde das aus den Bootcamps entlehnte Phasenmodell von einem Jugendlichen skizziert. Der Zugang zu Geräten, die unterschiedliche Medien konsumierbar machen oder Kommunikation ermöglichen (Musikanlagen, Smartphones oder Computer), muss über regelkonformes Wohlverhalten erarbeitet werden. Etappenweise wird der Zugang zu diesen Geräten ausgeweitet. Bei Verstoß gegen eine Regel fallen die Jugendlichen in eine privilegienärmere Phase zurück und bekommen die Geräte entsprechend entzogen.

Es ist also zunächst zu konstatieren, dass Freiheitsbeschränkungen und die Ausübung von Zwang über strafende Erziehungsmittel im Feld der Heimerziehung stattfinden. Über das bloße Registrieren der Strafpraktiken der stationären Kinder- und Jugendhilfe hinaus folgt nun die Analyse der Deutungsmuster der Fachkräfte des Jugendamtes. Unter Bezugnahme auf die Rigidität und die strafende Praxis einer Einrichtung wurde gemeinsam mit Fachkräften des betreffenden Jugendamtes die Vereinbarkeit von strafenden Erziehungsmitteln und pädagogischen Leitmaximen der Partizipation erörtert. Die folgenden Passagen umfassen vor allem eine Analyse und ethische Reflexion des Adressat\*innenbildes als Ausgangspunkt der Perspektiven auf Strafmaßnahmen in der Heimerziehung.

### 3. „Es wäre schön, wenn Erziehung sanktionsfrei von statten gehen würde, aber...“

Bei der Ausübung eines ‚Wächteramts‘, mit dem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls sichergestellt werden soll, erbringt der Staat Sozialleistungen in Form von Hilfen zur Erziehung.

Die Jugendämter interpretieren in ihrer Rolle als „Streetlevel Bureaucrats“ (Meyers; Vorsanger, 2007) die Rechte von Kindern und Jugendlichen, sowie die Rechte der Eltern auf Hilfen zur Erziehung. Diese Rechte umfassen einerseits, dass der Staat dem Wohle des Kindes bei allen Maßnahmen den Vorrang vor anderen Überlegungen einräumt und andererseits, dass der Wille des Kindes hinreichend gehört wird und ihm mit Blick auf den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angemessen Gewicht beigemessen wird.

In der Kinderrechtskonvention sowie im SGB VIII wurde das Konzept der Entwicklung unter anderem verankert, um keine minimale Altersgrenze festlegen zu müssen, deren Unterschreitung die Partizipation junger Menschen ausschließt (vgl. dazu *Liebel* 2015). In den Interviews mit Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes verdeutlicht sich die Kehrseite dieser Medaille in der sozialpädagogischen Praxis. Die Beurteilung und Klassifikation der Fachkräfte im Hinblick auf die Entwicklung der Jugendlichen kann auch als Partizipationsbarriere wirksam werden. Die Einschätzungen über die Entwicklung der Adressat\*innen dienen unter anderem dazu, Reglementierung, Kontrolle und Disziplinierung für die Kinder- und Jugendhilfe als angemessenes und notwendiges Erziehungsmittel zu legitimieren. Diese Legitimation erfolgt sowohl auf der Ebene von Zuschreibungen eines zweckmäßigen Bedarfs an Disziplinierung als auch auf der Ebene von paternalistischen Bedürfnisinterpretationen. Sicherheit und Klarheit, die vermeintlich über Rigidität,

Reglementierung und Strafpraktiken herzustellen sind, werden entlang einer Einschätzung der Fachkräfte über die Fähigkeit der Adressat\*innen, mit Freiheiten umgehen zu können, gegen partizipative Konzepte abgewogen.

Mit diesen Abwägungen reagieren die Fachkräfte auf eine Diskussionsfrage über die Praktiken einer Einrichtung, die der Selbstbeschreibung nach rigide ist und mit Hilfe standardisierter Strafkataloge Arbeitsstrafen verhängt, über die dann auf sogenannten Strafkonten Buch geführt wird. In den Interviews wurde erfragt, inwiefern die engmaschige Reglementierung und die daran gekoppelten Strafpraktiken dieser Einrichtung mit partizipativen Praktiken vereinbar seien oder ob dieser pädagogische Zugang (Handyentzug, standardisierte Arbeitsstrafen) vor dem Hintergrund partizipativer pädagogischer Orientierungsmuster nicht eigentlich grundlegend zu revidieren sei.<sup>3</sup> In den im Folgenden auszugsweise dargestellten Antworten auf diese Frage wird von den Fachkräften zunächst der Strafbegriff im Rahmen einer Sicherheitsrhetorik umformuliert und umgedeutet. Die Standardsprache, die die Grammatik der Kinder- und Jugendhilfe – ihr Bündel an Regeln – (Garland 2008, S. 99) bestimmt, sieht die ‚Strafe‘ für die Beschreibung der pädagogischen Praxis nicht vor. Stattdessen wird das Strafen als Konsequenz, Reaktion oder auch Sanktion umgedeutet (vgl. dazu auch Natho 2013), die wiederum als Teil von Strukturen gekennzeichnet werden, die Klarheit und Sicherheit mit sich bringen. Konsequenzen und Reaktionen werden als Bestandteil eines festen Regelwerks klassifiziert, das die Jugendlichen ‚brauchen‘, um erwünschtes Verhalten zeigen zu können:

*„Ja, also es ist immer so die Frage, wie man es nennt. Ist es Konsequenz oder ist es Strafe, ne? Das nimmt sich in der Regel nicht so viel. Den Jugendlichen ist ja bekannt, welche Regeln es in den Gruppen gibt und woran sie sich zu halten haben und sie wissen auch von Anfang an, welche Konsequenz es zur Folge hat, wenn sie sich eben nicht dran halten. Von daher, ähm viele brauchen einfach diese Reaktion auch, wenn nämlich keine Reaktion kommt, dann denken die naja, ich darf das zwar nicht, aber es passiert ja nichts, ich mache es einfach weiter so. Und von daher ist das schon gut, wenn die klaren Strukturen und Grenzen auch vorgegeben haben.“ (Jugendamtmitarbeiterin 3)*

Mit dieser Redefinition des Strafens als eine ‚Konsequenz‘ innerhalb von ‚klaren Strukturen‘, wird die Strafe als solche dem Legitimationsbedarf entzogen. Strafen haben einen augenscheinlichen Rechtfertigungsbedarf, der mit zahlreichen ethischen Einwänden konfrontierbar ist. Konsequenzen und Reaktionen hingegen markieren Überschreitungen der Regeln, erhalten sie aufrecht und sind damit fester Bestandteil von strukturell verfestigten Verfahrensabläufen, der als solcher nicht singulär zu beurteilen ist. Eine Strafe, im Sinne eines absichtsvollen Zufügens von Leid, ist eine Form des Handelns, die auf einer rechtfertigungspflichtigen Entscheidung des Handelnden beruht. Der bestraften Person wird mit der Strafe die Schuld für ihr Handeln zugewiesen.<sup>4</sup> Die strafende Person trägt aber ebenso eine moralische Verantwortung für die Strafe, da sie über das Passungsverhältnis von Strafe und Tat richtet. Im Gegensatz zu einer Strafe ist eine Konsequenz keine Handlung, sondern eine Reaktion, die logisch oder natürlich auf das Ereignis des Regelbruchs folgt und sich kausal aus diesem Ereignis ableiten lässt. Innerhalb der Strukturen und Grenzen der Einrichtungen ergeben sich die Konsequenzen unmittelbar aus den Regelbrüchen der Jugendlichen, wodurch das situative Abwägen und individuelle Aushandeln von pädagogischen Interventionen mit Blick auf ihre jeweilige Zielführung und ihre Angemessenheit, festen Verfahrensabläufen weichen, die gleichförmige und personenunabhängige ‚Konsequenzen‘ auf potientielles Fehlverhalten folgen lassen. Basiert das Strafen damit nicht mehr auf einer fachlichen Entscheidung, für die fallspezifische wie situative

rechtliche, ethische und pädagogische Abwägungen vorgenommen werden, erscheint die semantisch unsichtbar gemachte (aber nichtsdestoweniger praktisch wirkliche) Reaktion des *Strafens* nicht mehr rechtfertigungspflichtig, die Verantwortung für eine Konsequenz liegt bei den ‚Täter\*innen‘. Die „Hässlichkeit des Strafens“, wie *Foucault* es nennt, wird in Bürokratie vergraben und die Sozialpädagog\*innen werden damit zu Techniker\*innen, die Korrekturen an ihren Adressat\*innen vornehmen (*Foucault* 1976/2015, S. 17 ff.) Mit der Identifizierung des Bedarfs an Verhaltensmodifikationen werden Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe als Delinquente klassifiziert, die durch Maßnahmen zu disziplinieren sind (vgl. *Kessl* 2011), „damit sie nicht denken, ich mache es einfach weiter so.“

Neben der Legitimation des Strafens über diesen identifizierten Bedarf an Disziplinierung und dem antizipierten Bedürfnis der Jugendlichen nach Grenzen und Sicherheit wird in der Aussage der Mitarbeiterin die vorangegangene Zustimmung der Jugendlichen bei ihrem Einzug in die Wohngruppe herangezogen. Den Jugendlichen sei von Anfang an bekannt gewesen, welche Regeln es in den Gruppen gibt. Die passive vorangegangene Zustimmung, die über den Einzug in eine Wohngruppe erfolgt, scheint schwerer zu wiegen als akute Widerständigkeit und die Versuche der Adressat\*innen, sich von den Mitarbeiter\*innen zu emanzipieren. Paradoxaerweise wird also über die Entscheidungsfähigkeit der Jugendlichen zum Zeitpunkt des Einzugs in eine Wohngruppe die Beschneidung von Autonomie und Freiheit im pädagogischen Prozess in der Wohngruppe später gerechtfertigt.

Umgekehrt wird ebenso ein Mangel an Fähigkeit, mit Freiheit umzugehen oder partizipieren zu können, für die Legitimation von Kontrolle und Disziplinierung herangezogen:

*„Ich glaube, das kommt auch da wieder auf den Einzelfall an und man muss immer ganz individuell schauen, was passt für den Jugendlichen dann auch jeweils. Also wenn er so mit Freiheiten noch schlecht umgehen kann oder mit Partizipation an sich, dann ist es vielleicht auch mal notwendig, klarere Vorgaben zu machen, strikte Regeln und Strukturen da einzuführen, einfach um da auch Sicherheit zu geben, wenn man da anders noch nicht mit umgehen kann. Um auch einfach, ja, die Hilfe an sich besser gestalten zu können. Also ich denke, Partizipation gerät da vielleicht dann auch mal an Grenzen, wenn man damit nicht mit umgehen kann.“* (Mitarbeiterin 2)

Das Recht auf Partizipation wird in dieser Aussage konditionalisiert, indem es an ein diffuses Arsenal an Fähigkeiten gebunden wird. Im Falle eines attestierten Mangels scheint also das Recht auf demokratische Partizipation durch „klare Vorgaben, strikte Regeln und Strukturen“ ersetzt zu werden. Die Art der Fähigkeiten, die für eine ‚sanktionsfreie‘ Erziehung notwendig wären, wird in einem anderen Interview ausgeführt:

*„es wäre schön, (...) wenn eine Erziehung sanktionsfrei von statten gehen würde. Aber die Kinder (...) und Jugendlichen, die wir unterbringen, die haben in der Regel ihren Rucksack dabei und der ist prall gefüllt. [und die] können sich gar nicht so (...) regelkonform verhalten in der Regel. Und ich glaube, (...) manche lernen einfach nur mit Sanktionen auch (...).“* (Mitarbeiterin 4)

Die Fähigkeit der Adressat\*innen, sich regelkonform zu verhalten, wird als Voraussetzung betrachtet, von Strafen in der Erziehung absehen zu können. Disziplinierung ist also gleichermaßen Erziehungsmittel und Erziehungsziel. Mündigkeit und Autonomie, die Fähigkeit, sich selbst als Subjekt mit Rechten anzuerkennen und diese Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, werden von den Fachkräften, trotz der expliziten Frage nach der Vereinbarkeit des Strafens mit partizipativen Erziehungsmaximen, insgesamt nicht in den Erwartungshorizont dieser Hilfen zur Erziehung gerückt. Stattdessen liegt der Fokus auf

der Vermeidung von Devianz der Adressat\*innen und der Befriedigung des Bedürfnisses nach Komplexitätsreduktion für diejenigen, die anders als durch das Strafen nicht lernen und eine strikte Reglementierung als Orientierungshilfe brauchen. Diese an defizitären Adressat\*innenbildern ausgerichteten Erziehungsziele lassen ‚Sanktionen‘ und Strafen als notwendiges Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erscheinen, ohne die sozialpädagogische Arbeit nicht leistbar wäre. Die Diagnosen der Devianz der Adressat\*innen und ihrer mangelnden Freiheits- und Partizipationsbefähigung sind Ausgangspunkte der Legitimationsmuster von Kontrolle durch engmaschige Reglementierung und Disziplinierung durch Strafe. Dieses Vorgehen wird über einen Mangel legitimiert, der die Jugendlichen nicht als Unerziehbare klassifiziert, jedoch wird ihnen aufgrund zugeschriebener kognitiver Einschränkungen das Recht auf eine Form des Zusammenlebens abgesprochen, bei der sie nicht nur Adressat\*innen, sondern auch Urheber\*innen von Regeln sein dürfen. Die Adressat\*innen werden als defizitär ‚Andere‘ klassifiziert, die ‚noch‘ nicht zur Freiheit befähigt scheinen, fraglich ist jedoch, ob eine engmaschige Reglementierung, die mit Strafpraktiken unterfüttert ist, Menschen zur Freiheit befähigt und welches Verständnis von Freiheit dem dann zu Grunde liegt.

Insgesamt lassen sich diese Legitimationen und Begründungen der Notwendigkeit von Strafe mit Blick auf die Aspekte von sozialen Bedarfen, individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten hin zusammenfassen. Es wird der soziale Bedarf identifiziert, die Adressat\*innen zu disziplinieren und ihnen zugleich eine Erziehung zukommen zu lassen, deren Ziele und Mittel an ihre defizitäre Andersartigkeit ihrer Bedürfnisse anzupassen sind. Sicherheit oder Klarheit werden gegenüber der eigenständigen Vorstellung eines guten Lebens in den Vordergrund gerückt. Diese Form der Bedürfnisinterpretation seitens der Professionellen korreliert mit einer Skizzierung der Adressat\*innen als solche Menschen, deren Fähigkeiten „das Lernen über Sanktionen“ notwendig erscheinen lässt. Mit diesen Legitimationsmustern der interviewten Jugendamtsmitarbeiter\*innen wird deutlich, dass auch die verbreitete Legitimation von Strafe als *Ultima Ratio*, die besagt, dass Kontrolle und Disziplinierung oder auch „Zwang“ für die Adressat\*innen legitimiert sind, für die „weniger gravierende Maßnahmen aller Voraussicht nach nicht zum Ziel führen“ (Zinsmeister 2015, S. 11), deutliche Probleme mit sich bringt. Eine auf Prognostik basierende Legitimation von Kontrolle und Disziplinierung, die „weniger gravierende“ oder vielleicht auch einfach *andere*, partizipative Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen für Adressat\*innen der Jugendhilfe nicht für angemessen erachtet, geht Hand in Hand mit ungleichen Gerechtigkeitsmaßstäben für Bildung und Erziehung, für ungleiche Klassen von Personen. Es werden Adressat\*innen identifiziert, deren personalen Merkmalen (das vermeintliche Unvermögen, mit Freiheit umzugehen, eine Lernfähigkeit, die auf Konditionierung über Sanktionen reduziert ist) eine restriktive Form der Pädagogik entspricht, die sicher nicht an der Emanzipation junger Menschen orientiert ist. Für Erziehungs- und Bildungskonzepte, die an universelle Prinzipien menschlicher Würde anschließen, ist eine Prognostik, die Menschen entsprechend ihres vermeintlichen Potentials als bildbare und freiheitsbefähigte oder disziplinierungs- und sanktionierungsbedürftige Menschen klassifiziert, nicht vertretbar (dazu ausführlich Margalit 2012). Das gleichförmige Bestrafen von Jugendlichen mag zu einer Gleichbehandlung von Jugendlichen *innerhalb* stationärer Wohngruppen beitragen, möglicherweise erzeugt sie sogar tatsächlich subjektives Sicherheitsempfinden, sie fußt aber auf einem diskriminierenden Verstoß gegen universelle Gleichheitsprinzipien, der mit der kollektiven Abwertung der Adressat\*innen als defizitär Andere getätigt wird. Martha Nussbaum (2016) verweist darauf, dass Diskriminierung

sowohl Gleichheitsprinzipien als auch das Wohlergehen von Menschen verletzt: “What is wanted [...] is equal respect for human dignity. What is wrong with discrimination is its denial of equality, as well as its many harms to well-being and opportunity” (Nussbaum 2016, S. 28).

In den Interviews mit den Bewohner\*innen der Einrichtungen wird deutlich, dass diese Form der disziplinierenden Hilfe zur Erziehung, die Adressat\*innen als Disziplinierungsobjekte begreift, bei denen „Partizipation an Grenzen gerät“, zu Verletzungen emotionaler Aspekte menschlicher Würde führt und die pädagogische Beziehung der Jugendlichen zu den Fachkräften beeinträchtigt.

#### 4. „Wir sind ja keine (-- ) Asozialen oder so. Aber die Regeln sind so“

Die Jugendlichen machen in ihren Interviews durchgängig deutlich, dass die Frage, ob gestraft oder sanktioniert wird, kein alleiniges Kriterium dafür ist, ob sie sich missachtet oder anerkannt fühlen, ob sie sich als ein Subjekt mit Rechten in der Einrichtung wahrnehmen können oder ob sie eine vertrauensvolle Beziehung zu den pädagogischen Mitarbeiter\*innen der Einrichtung entwickeln. Für die subjektive Wahrnehmung der Jugendlichen darüber, wie sie adressiert werden, sind das Ausmaß und die Plausibilität der Reglementierung und der damit verbundenen Kontrolle, die Härte der Strafen und die Art des Verfahrens, mit dem die Strafen umgesetzt werden, entscheidend.

##### *Verletzende Regeln*

Das institutionell festgeschriebene Regelwerk, über das Handlungen als unerwünschte Vergehen definiert werden, ist der Ausgangspunkt des Strafens, das in unterschiedlichen Varianten fester Bestandteil aller Einrichtungen ist, in denen die interviewten Jugendlichen leben. Es ist naheliegend, dass das Ausmaß an Reglementierung in einem proportionalen Verhältnis zu der Strafhäufigkeit steht. Jede Regel bringt einen potentiellen Regelverstoß mit sich, die Regeln scheinen wiederum nur dann Bestand zu haben, wenn der Regelverstoß mit Sanktionen belegt wird. Die klaren, strikten und „rigiden“ Regeln, die den Tagesablauf der Jugendlichen und ihre Handlungsmöglichkeiten in der Einrichtung vorgeben und begrenzen, haben zur Folge, dass das Bestraftwerden ebenso alltäglicher Bestandteil des pädagogischen Handelns ist und keineswegs eine Ultima Ratio (vgl. Swiderek 2015, S. 320) darstellt (was nicht als Legitimation der Strafe als Ultima Ratio zu verstehen ist). Sind diese Formen der Reglementierung dann an vereinheitlichte Sanktionsverfahren angekoppelt, verengen sich die Freiheiten der Kinder und Jugendlichen wie die Handlungsspielräume der Pädagog\*innen. Auch die Fachkräfte müssen sich verbindlichen und automatisierten Strukturen der Einrichtung unterwerfen. Strikte Vorgaben können als Instrument intendiert sein, das sowohl für die Jugendlichen als auch für die pädagogischen Fachkräfte Sicherheit erzeugt. Vor allem aber dienen die Strafen der Absicherung von relationalen Status- und Machtverhältnissen zwischen Erzieher\*innen und Jugendlichen. Mittels Ausgleichsleistungen – einer Art Buße – der Jugendlichen (z.B. Strafstunden oder frühes Aufstehen in der Freizeit) oder der Einschränkungen von Freiheiten und Privilegien (der ‚Rückfall‘ in eine andere Stufe, der Privilegienentzug zur Fol-



ge hat oder die temporäre Isolation in einem Raum) haben die Jugendlichen eine Kompensationsleistung (pay-back) zu erbringen, mit der ihr Status als Zugehörige einer (Personen-)gruppe markiert wird, die alltägliche Regeln zu befolgen haben, auf die sie selbst keinen Einfluss haben (vgl. zum statusbezogenen Strafen *Nussbaum* 2016, S. 32). Die vermeintliche Sicherheit, die über engmaschige Reglementierung erzeugt wird, ist zweifelhaft in ihrer ‚Wirkung‘ und hat zudem Folgekosten für die Jugendlichen als auch für die Care-Beziehung zu den Mitarbeiter\*innen. Unumstößliche, nicht verhandelbare Regeln, die den Alltag der Jugendlichen fremdbestimmen – die über Klarheit und Rigidität Sicherheit vermitteln sollen – lösen bei den interviewten Jugendlichen, die unmittelbar von Strafausübungen betroffen sind, das Gefühl der Missachtung und der Ohnmacht aus. In Folge wird eine pädagogische Arbeit, die auf wechselseitigem Vertrauen zwischen dem Jugendlichen und der Fachkraft basiert, deutlich erschwert.

Diese Verletzungen von Emotionen und Care-Beziehungen durch Regeln werden in einer sich als rigide verstehenden Einrichtung besonders deutlich. Die Rigidität der Einrichtung kennzeichnet sich durch eine kleinteilige Regulierung des Tagesablaufs der Jugendlichen (Schule – nach Hause kommen – Essen – mindestens eine Stunde für die Schule arbeiten – Arbeitsdienste im Haushalt erledigen – Strafstunden abarbeiten), der Kontrolle über die Gestaltungsspielräume der Wohnung und ihres Zimmers (die Umgestaltung des Zimmers bedarf einer „Genehmigung“), die Kontrolle über den Zugang zu Kommunikation und dem Internet durch Handyverbote in den Abendstunden und an Wochenenden und einem WLAN- Zugang, der nur über einen Computer in einem Gemeinschaftsraum genutzt werden kann. An diese Regeln ist ein Katalog mit standardisierten Umfängen an Strafstunden (z.B. zehn sogenannte Strafstunden für das Rauchen auf dem Zimmer) gekoppelt. Die Jugendlichen der Einrichtung haben dann ein einsehbares „Konto“, das die verhängten und abgearbeiteten Strafstunden dokumentiert. Die Beziehung zwischen den Mitarbeiter\*innen der Einrichtung und den Bewohner\*innen unterstehen der Kontrolle der Leitung, so sind „Geheimnisse“ zwischen den Jugendlichen und einzelnen Mitarbeiter\*innen untersagt<sup>5</sup>.

### *Grenzüberschreitende Kontrolle*

Die Rigidität des Regelwerks dieser Einrichtung, die oben exemplarisch dargestellt ist, beschreibt ein 17-jähriger Jugendlicher als Form der Fremdbestimmung, die seinen Alltag dominiert und Erschöpfungszustände bei ihm auslöst, da über seine Kapazitäten der Arbeitsbelastung hinausgegangen wird:

„ja also die **Einteilung** bestimmen die. (.) das ist. also ich meine ich hab den **ganzen** Tag Zeit. Ich mein, ich komm hier von der Schule, (.) muss essen, also ich esse dann. Dann muss ich Hausaufgabenstunde machen und **dann** verlangen die, dass ich **sofort** meine Dienste anfangen, [...] dann will ich einfach **gar** nichts mehr machen, weil ich einfach von der Schule fertig bin und dann noch den Dienst machen musste. Und dann kommt zum Beispiel eine Betreuerin (-- ) extrem, die kommt halt sofort auf mich zu und meint sofort äh ja du musst doch auch noch deine Strafstunden machen.“

Nicht erst die Bestrafung durch Arbeitsstunden – also der Zwang eine Ausgleichszahlung zu leisten – erzeugt Fremdbestimmung und das subjektive Gefühl von „Unterordnung“. Die vorangehende Reglementierung und der kleinteilige Eingriff in die alltäglichen Handlungs- und Autonomiespielräume sowie die verwaltungsanaloge Form der Strafumsetzung werden als Bedrängung und damit als ein Angriff auf die Integrität erlebt:

*„ja ich mein wir sind ja keine (--) Asozialen oder so. Aber die Regeln sind so (---), weiss ich nicht (--) sind so (--) **festnagelnd**, also (6 sec) ich fühl mich von den Regeln (.) so 'n bisschen bedrängt.“*

Die Reglementierung adressiert die Jugendlichen in dieser Wohngruppe durch eine präventive Logik als defizitär. Andere, potentiellen Verfehlungen soll mit Kontrolle begegnet werden. Die Aussage, dass die Regeln so sind, als seien sie für „Asoziale“ gemacht, zeigt, dass sich eine Problematik für die Jugendlichen nicht ausschließlich aus dem materiellen Ergebnis der Kontrolle ergibt – die Tatsache etwa, dass in den Abendstunden kein Smartphone zur Verfügung steht und die Jugendlichen damit von ihren sozialen Kontakten außerhalb der Einrichtung abgeschnitten werden. Die kontrollierende Reglementierung wird als ein vorausseilendes Misstrauen erlebt, das den Jugendlichen im Hinblick auf ihre Befähigung, einen sinnvollen Alltag gestalten zu können, den sie mit guten Gründen wertschätzen, entgegengebracht wird. Die wichtigste Veränderung, die der Jugendliche sich für seine Einrichtung wünscht, ist ein deliberativer Umgang mit Regeln:

*„ja, das mal (.) auch mal **über die Regeln** diskutieren kann. Weil, wenn ich mein **wenn es nicht gut läuft**, dann kann man halt auch Regeln halt (.) stärker bewerten, aber wenns doch gut läuft, und dann kann man ja nen bisschen locker lassen (.) und wenns dann immer noch gut läuft, dann kann man ja über Regeln **diskutieren**. zum Beispiel das mit dem Handy am Wochenende oder (---) joa, das halt das wichtigste für mich, weil (--) es ist stressig.“*

Kontrolle durch Regeln wird von dem Jugendlichen als Instrument zur Bewältigung bestehender Problematiken beschrieben. Uneinsichtig erscheint ihm folglich die kontrollierende Reglementierung als starres Präventionsraster gegen potentielle Verfehlungen. Diese Darlegung einer Präventionslogik zeigt die subjektive Empfindung eines jungen Menschen, der als Risikosubjekt adressiert wird und in Folge dessen unabhängig von einer vorangegangenen Tat in seinen Autonomiespielräumen beschränkt wird. Die kontrollierende Reglementierung mit der verkoppelten Androhung oder Ausübung von Disziplinarmaßnahmen erzeugt Stress, Erschöpfungszustände und Empfindungen von ungerechtfertigter Fremdbestimmung, also Ohnmachts- und Missachtungserfahrungen. Dies sind die emotionalen Erfahrungen, die zu dem bereits „prall gefüllten Rucksack“ dieser Jugendlichen aus der stationären Jugendhilfe hinzugefügt werden können, wenn sie in straforientierten Einrichtungen leben.

### *Von der Unmöglichkeit des Verzeihens*

Die vereinheitlichten, verwaltungsanalogen Verfahren, über die Kontrolle ausgeübt und disziplinierend eingewirkt wird, stehen in Widerspruch zu solchen pädagogischen Beziehungen, die auf emotionsgeladenen Care-Beziehungen fußen, die Elemente des Verstehens, Vertrauens, der Achtung, des Respekts und die davon ausgehende Möglichkeit des Verzeihens beinhalten. In der ethischen wie pädagogischen Debatte über den Umgang mit Verfehlungen – oder den Handlungen, die als solche eingestuft werden – bildet das Gegenstück des Strafens das Verzeihen. Beispielsweise ist in *Korczaks* (1998, S. 351) Werken das Verstehen der Kinder und die daran gekoppelte Möglichkeit des Verzeihens zentral, um die Rechte der Kinder auf Achtung realisieren zu können. In der *Vita Activa* schreibt *Arendt* (2014[1958], S. 300 ff.) über die Macht des Verzeihens und auch *Nussbaum* verhandelt in ihrem Werk „Anger and Forgiveness“ (2016) das Verzeihen als zentrales Fundament einer gerechten Gesellschaft, das Wut, Rache (pay-back) und Strafe als Umgang mit Verfehlungen gegenübersteht. *Arendt* arbeitet in der *Vita Activa* heraus, dass

sowohl Verzeihen als auch die „Rache“, die sich dem Mittel der Strafe bedient, das Ziel verfolgen, Entlastung von einer Tat herzustellen. Im Unterschied zur Strafe, die an die Tat, nicht aber an die Person gekoppelt ist, ist das Verzeihen „*stets eminent persönlicher Art, was keineswegs heißt, dass sie notwendigerweise individueller oder privater Natur sein muss.*“ (Arendt, 2014[1958], S. 308). Menschen verzeihen ein getanes Unrecht um der Person willen, die dieses Unrecht begangen hat. Mit dieser Form der Entlastung steht also die Person und die Love- oder Care-Beziehung zwischen Personen im Zentrum. Die Strafe erfüllt ebenso wie das Verzeihen die Funktion der Entlastung, jedoch steht im Zentrum die Schuld, nicht aber die schuldige Person. Der Unterschied liegt also in der Motivlage der Entlastung: Das Verzeihen erhält einen Zustand von wechselseitiger Achtung aufrecht, das Strafen in der Heimerziehung hingegen erhält die Regeln der Einrichtungen aufrecht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Reglementierung in der Heimerziehung kein Selbstzweck ist und die Strafe nicht der Rache dient, die mit Wut verbunden ist. Stattdessen handelt es sich um eine Reaktion auf eine Tat, die den Zweck der moralischen Orthopädie verfolgt, die korrigierend auf die Jugendlichen einwirkt. Im Gegensatz zu dem Verzeihen erfolgt diese Korrektur jedoch nicht aus Achtung, um der Kinder und Jugendlichen selbst willen. Wie in den Interviews mit den Fachkräften sichtbar wird, liegt hier eine Klassifikation junger Menschen zugrunde, die sie als nicht zur Freiheit befähigte Personen adressiert und die entsprechend keine Achtung als Akteur\*innen und handlungsfähige Subjekte erfahren.

Die enge Kopplung von Achtung und der Möglichkeit, um Verzeihung bitten zu können, wird in der Aussage dieses Jugendlichen sichtbar:

B: „*bei ihr konnt ich genauso reden, als würd ich mit nem (.) Jugendlichen reden. Also bei ihr hab ich mich nicht so ähm (.) untergeordnet gefühlt, sondern so dass wir auf einer gleichen (.) Ebene sind. [...] die hat mir auch geholfen (-) bei Sachen wo ich eigentlich (.) zum Beispiel Strafstunden gekriegt hätte, hat sie geholfen, wie ichs beim nächsten mal anders machen kann und ja, bei ihr konnt ich auch immer sagen, -ja du ich komm zu spät, ich komm später, bitte nicht böse sein, wird beim nächsten mal nicht äh nicht wieder vorkommen-. und die ist ja jetzt halt weg ne, und deswegen (-) hab ich jetzt nicht so direkt nen Ansprechpartner.*“

Das Erziehungsziel der Disziplinierung schreibt sich derart in die Interaktion mit den Fachkräften ein, dass eine authentische Interaktion für den Jugendlichen nicht möglich erscheint. Das Sagbare steht unter dem Vorbehalt, dass man sich „zusammenreißt“, wie er an anderer Stelle formuliert. Diese Form des angepassten Sprechens im Kontext von Reglementierung, Kontrolle und Disziplinierung löst ein Gefühl der Unterordnung aus, das im Kontrast dazu steht, um seiner selbst willen – in seiner Jugendlichkeit – geachtet zu werden und auf dieser Ausgangsbasis um Verzeihung bitten zu können. Die oben beschriebene Care-Beziehung, die aus dem verwaltungsanalogen Strafprozedere ausbricht, ist zwar durch Asymmetrie gekennzeichnet, wie mit dem Begriff der Hilfe kenntlich gemacht wird, jedoch wird über die pädagogische Beziehung ein Gefühl der Gleichwertigkeit erzeugt. Trotz des Abhängigkeitsverhältnisses begegnen sich zwei Menschen auf „einer gleichen Ebene“. Dies ist unter anderem deshalb möglich, weil eine Kommunikation über Emotionen stattfindet (nicht böse sein), die eine Verfehlung ausgelöst haben könnte. Die Entlastung der Tat – in diesem Fall des Zuspätkommens – erfolgt auf einer Beziehungsebene, die gebunden ist an das Sprechen über Emotionen sowie die Möglichkeit, ein Versprechen leisten zu können (wird beim nächsten Mal nicht wieder vorkommen). Das voraussetzende Misstrauen der präventiven Reglementierung und die verwaltungsanaloge

Disziplinierung lassen diese Form des Aushandelns über den Umgang mit einer Verfehlung nicht zu, da es kein ergebnisoffener Prozess ist. Haben die Jugendlichen allerdings nicht die Möglichkeit, über ihre eigenen Taten in eine Verhandlungsposition zu treten, werden sie zu Verwaltungsobjekten, denen das Recht auf einen Status als handlungsfähige Akteur\*innen über präventive Regulationen verwehrt wird.

## 5. Fazit

Die Diagnose des sozialen Bedarfs an Disziplinierung sowie der individuellen Bedürfnisse der Adressat\*innen nach Komplexitätsreduktion dienen in den Daten dieser Studie als zentrale Komponenten der Legitimation von Disziplinierung und Kontrolle in der stationären Heimerziehung. Strikte Reglementierung wird als Versuch ausgewiesen, Sicherheit und Klarheit zu erzeugen. Über diese Bedürfnisinterpretation werden die Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe als defizitär Andere klassifiziert; eine Klassifikation, die im Widerstreit zu einer würdevollen Care-Beziehung zwischen gleichwertigen Personen steht. Die Möglichkeit der Entlastung von Regelverstößen über das Verzeihen ist ein zentraler Ausdruck dieser Gleichwertigkeit innerhalb von Care-Beziehungen. Die Sinnhaftigkeit des Verzeihens und Vertrauens hat jedoch ausschließlich in demokratischen Einrichtungen Bestand, in denen Jugendliche als handelnde Subjekte anerkannt werden, die nicht ausschließlich Adressat\*innen, sondern auch Urheber\*innen von Regeln sind, die ihr Leben und das Zusammenleben in der Einrichtung bestimmen. Ein Verstoß gegen Regeln, die Ergebnis und Ausdruck von rigider Fremdbestimmung sind, bietet keinen moralischen Anlass dazu, um Verzeihung zu bitten oder ein Versprechen zu geben. Zwar sind Partizipations- und Teilhabekonzepte als Bestandteil von Jugendhilfeeinrichtungen gesetzlich verankert und werden entsprechend umgesetzt, allerdings liefern diese in den Einrichtungen dieser Studie keinen Anlass für grundlegende Umstrukturierung der Einrichtungen zu Gunsten von ethischen Freiheits- und Gleichheitsidealen. Präventive Formen von Kontrolle und Disziplinierung und das damit zum Ausdruck gebrachte vorauseilende Misstrauen in das Können und Tun der Adressat\*innen der Jugendhilfe bleiben von vorhandenen Partizipationsinstrumenten (z.B. Jugendparlamenten, Gesprächsrunden, Beschwerdemöglichkeiten) unberührt.

## Anmerkungen

- 1 Die Jugendlichen erhielten ein Schreiben, in dem unser Forschungsinteresse dargelegt und ein kleines Incentive angekündigt wurde. Auf dieser Basis haben die Jugendlichen in den Einrichtungen entschieden, ob sie einem Interview zustimmen. Es gab keine mir bekannte Selektion der Jugendlichen. Die Interviews mit den Fachkräften wurden mit der Methode der Expert\*inneninterviews ausgewertet, die von Meuser und Nagel entwickelt wurde. Die Auswertung der Interviews mit den Jugendlichen erfolgte analog dazu.
- 2 Zwang wird hier verstanden als eine Handlung, die mittels Überwältigung oder Strafe und des damit verbundenen Leidensdrucks versucht, erwünschtes Verhalten zu erzeugen (vgl. dazu Mohr et al., 2017)
- 3 Die Fragen lauteten wörtlich: Wie sehen Sie das Verhältnis zwischen „rigiden Regeln“, wie es ein Mitarbeiter genannt hat, beispielsweise Strafstunden und Handyentzug ab nachmittags, und den Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen? Lassen sich Partizipationsanforderungen

- mit ‚strafenden‘ Methoden vereinbaren, oder führen die Partizipationsanforderungen dazu, dass diese Einrichtungen ihr pädagogisches Vorgehen grundlegend verändern müssten?
- 4 Dies gilt zumindest dann, wenn mit der Strafe zumindest ein Appell an Einsicht verbunden ist und das Strafen nicht innerhalb eines behavioristischen Konditionierungsprogramms erfolgt, das unabhängig von einer Schuldfähigkeit durchgeführt wird. Da standardisierte Strafverfahren unabhängig von Motiven und Absicht exekutiert werden, wäre einrichtungsspezifisch zu prüfen, ob genau dies zutrifft.
- 5 Diese Information stammt aus dem Interview mit der Einrichtungsleitung.

## Literatur

- Arendt, H. (2014[1958]): Vita Activa oder vom tätigen Leben. München.
- Foucault, M. (2015 [1976]): Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses. – Frankfurt am Main.
- Garland, D. (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. – Frankfurt am Main.
- Günder, R./Müller-Schlottmann, R. & Reidegeld, E. (2009): Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der Stationären Erziehungshilfe. In: unsere jugend. Heft 1, 61. Jahrgang. S. 14-25.
- Kessl, F. (2011): Punitivität in der Sozialen Arbeit – von der Normalisierungs- zur Kontrollgesellschaft. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. – Wiesbaden, S. 131-143.  
[https://doi.org/10.1007/978-3-531-94083-0\\_5](https://doi.org/10.1007/978-3-531-94083-0_5)
- Kessl, F./Koch, N. (2012): Fachliche Haltungen und Kompetenzen von Fachkräften in einer Jugendhilfeeinrichtung mit fakultativ geschlossener Unterbringung, Abschlussbericht. Online verfügbar unter: [https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0ahUKewiKuciH8I\\_TAhXDO5oKHcEuB0IQFggnMAI&url=https%3A%2F%2Fwww.diakoniewerk-essen.de%2Fcontent%2Ftablefiles%2Fpagefiles%2F84%2FAbschlussbericht\\_HausColumbus\\_\(2013-06-14\).pdf&usq=AFQjCNFLAcDxDaHrHCkNCLDuyXPb9UcANQ&cad=rja](https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0ahUKewiKuciH8I_TAhXDO5oKHcEuB0IQFggnMAI&url=https%3A%2F%2Fwww.diakoniewerk-essen.de%2Fcontent%2Ftablefiles%2Fpagefiles%2F84%2FAbschlussbericht_HausColumbus_(2013-06-14).pdf&usq=AFQjCNFLAcDxDaHrHCkNCLDuyXPb9UcANQ&cad=rja), Stand: 06.04.2017.
- Korczak, J. (1998): Das Recht des Kindes auf Achtung. - Göttingen.
- Kappeler, M. (2016). Die Berliner Heimkampagne. In: Birgmeier B., Mührel E. (Hrsg.) Die „68er“ und die Soziale Arbeit. Soziale Arbeit in Theorie und Wissenschaft. Wiesbaden, S. 123-152.  
[https://doi.org/10.1007/978-3-658-12552-3\\_7](https://doi.org/10.1007/978-3-658-12552-3_7)
- Kunstreich T. (2016) „Der institutionalisierte Konflikt“. In: Birgmeier B., Mührel E. (Hrsg.) Die „68er“ und die Soziale Arbeit. Soziale Arbeit in Theorie und Wissenschaft. Wiesbaden, S. 153-186.  
[https://doi.org/10.1007/978-3-658-12552-3\\_8](https://doi.org/10.1007/978-3-658-12552-3_8)
- Liebel, M. (2015): Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. – Weinheim.
- Lindenberg, M./Prieß, R. (2014): Die Jugendhilfeeinrichtung „Schönhof“ in Mecklenburg-Vorpommern und ihre Parallelen zur „Haasenburg“, In: FORUM Kinder- und Jugendarbeit 3/2014, S. 4-10.
- Margalit, A. (2012): Politik der Würde – Über Achtung und Verachtung. – Frankfurt am Main.
- Meyers, M. K./Vorsanger, S. (2007): Street-level bureaucrats and the implementation of public policy. The handbook of public administration. London, S. 153-163.  
<https://doi.org/10.4135/9780857020970.n13>
- Natho, F. (2013): Mythos Konsequenz - Zur Wirkungslosigkeit von Strafe, von Macht und Ohnmacht in der Erziehung. In: Systema 2/2013, Jg. 27, S. 114-124.
- Nussbaum, M. C. (2016): Anger and forgiveness: resentment, generosity, justice. – New York.
- Oelkers, N./Feldhaus, N./Gaßmüller, A. (2013): Soziale Arbeit und geschlossene Unterbringung – Erziehungsmaßnahmen in der Krise? In: Soziale Arbeit in der Krise. – Wiesbaden, S. 159-182.
- Oelkers, N./Otto, H. U./Schrödter, M./Ziegler, H. (2008): „Unerziehbarkeit“ – Zur Aktualität einer Aussonderungskategorie. In: Bruhlik, M. (Hrsg.): Ab nach Sibirien. Weinheim und Basel, S. 184-216.
- Peters, F. (2016): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine unendliche Geschichte. Online verfügbar unter: <http://www.geschlossene-unterbringung.de/2016/12/friedhelm-peters-geschlossene-unterbringung-in-der-kinder-und-jugendhilfe-eine-unendliche-geschichte/> Stand: 06.04.2016. <https://doi.org/10.13109/kind.2016.19.2.170>

- Swiderek, T.* (2015): Gewalt in der Heimerziehung. In: *Melzer, W. et. Al* (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. – Bad Heilbrunn, S. 320-323.
- Widersprüche* (2007): Schwerpunktthema: Wer nicht hören will, muss fühlen? – Zwang in öffentlicher Erziehung, 27, 106.
- Widersprüche* (2009): Schwerpunktthema: Grenzen des Zwangs? Soziale Arbeit im Wandel. 31, 113.
- Zinsmeister, J.* (2015): (Wann) ist Zwang in der Pädagogik erforderlich und gerechtfertigt? Plädoyer für einen menschenrechtsbasierten Ansatz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In: *Ethikjournal*, 3, 2.